

3. in den Werkausschuss Stadtentwässerung

3.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag der Ratsfraktion Die LINKE-PARTEI
anstelle von

Elisa Nöller

4. in den Wirtschaftsförderungsausschuss

4.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag der WGS-Ratsfraktion
anstelle von

Rm David Follmann

Rm Torsten Schupp

5. in den Jugendhilfeausschuss

5.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion
anstelle von

Michael Weske

Daniela Nowak

5.2 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag der Ratsfraktion Die LINKE-PARTEI
anstelle von

David Riotte

6. in den Aufsichtsrat der evm AG mit Wirkung zum 01.12.2022

6.1 als von der Stadt in den Aufsichtsrat des Unternehmens entsandtes Aufsichtsratsmitglied
anstelle von

Frau Petra Ensel

Herr Lars Hörnig, Geschäftsführer der Stadt-
werke Koblenz GmbH

7. in die Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH

7.1 als von der Stadt in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft entsandtes Gesellschaf-
termitglied auf Vorschlag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
anstelle von

Frau Dr. Marina Khan

Rm Gordon Gniewosz

8. in den Umweltausschuss

8.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion
anstelle von

Norman Nell

9. in den Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)

9.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag der FDP-Ratsfraktion

Rm David Hennchen

10. in den Verwaltungsrat der Sparkasse Koblenz

10.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anstelle von

Rm Laura Martin Martorell

Rm Dr. Ulrich Kleemann

11. in den Schulträgerausschuss

11.1 als ordentliches Mitglied der Elternvertreter der IGS anstelle von

Jürgen Kölzer

Dominic Holschbach

11.2 als stellvertretendes Mitglied der Eltern und Lehrervertreter anstelle von

Natalie Eickers

Andreas Sauerbrey

Begründung:

Die genannten Persönlichkeiten haben Ihre Mandate niedergelegt.

Zu 6.

Frau Ensel hat ihr Mandat mit Schreiben vom 17.10.2022 mit Wirkung zum Ablauf des 30.11.2022 niedergelegt.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO, sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.